

Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung (Standard-VO M-V)

Vom 15. Dezember 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 5

Aufgrund des § 24 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales und Gesundheit:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Absatz 3 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes im Jahr 2011 eine Zuweisung in Höhe von 870 000 Euro zur Förderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Absatz 3 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ab dem Jahr 2012 jährlich eine Zuweisung in Höhe von 610 000 Euro zur Förderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter.

(3) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 6 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ab dem Jahr 2011 jährlich eine Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro. Diese Mittel sind zur Bereitstellung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen anteilig im Umfang von fünf Wochenstunden pro Kalenderjahr einzusetzen.

(4) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 18 Absatz 10 des Kindertagesförderungsgesetzes ab dem Jahr 2011 jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7 170 000 Euro zur Finanzierung der entstehenden Mehrkosten, die sich durch Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergartenbereich ergibt.

§ 2

Verteilung der Landesmittel

(1) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 1 ist die Anzahl der Plätze, die von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(2) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 2 ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(3) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 3 ist die Anzahl der Tagespflegepersonen, die für den Stichtag des 1. Oktober des Vorjahres durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden am 1. Januar eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Die über die Zuweisung des Landes nach § 1 Absatz 3 finanzierte Leistung ist nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 4 im Jahr 2011 ist die Anzahl der Plätze, die von den in § 2 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli 2011 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(5) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 4 ab dem Jahr 2012 ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von den in § 2 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

§ 3**Weiterleitung der Landesmittel**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 1 Absatz 1 und 2 gewährten Beträge an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter. Die damit finanzierte Leistungserbringung ist im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam und ist nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 1 Absatz 4 gewährten Beträge an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Die damit finanzierte Leistungserbringung ist im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2010

**Die Ministerin für
Soziales und Gesundheit
Manuela Schwesig**

Erste Landesverordnung zur Änderung der Besonderen Stellenobergrenzenlandesverordnung*

Vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Besonderen Stellenobergrenzenlandesverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. M-V S. 324) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die sich für die in der Verordnung zu § 26 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Sonderlaufbahnen nach Absatz 1 ergebenden Regelungen gelten für den

Bereich des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt werden:

in der Besoldungsgruppe A 8	50 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	20 Prozent.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2010

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

* Ändert LVO vom 11. September 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 8